

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen der Stadt Lohr a.Main
sowie für damit im Zusammenhang entstehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Lohr a.Main folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung und Gebührenarten**

Die Stadt Lohr a.Main erhebt für die Inanspruchnahme ihrer städtischen Bestattungseinrichtungen:

- 1) Grabplatzgebühren (§ 2)
- 2) Leichenhausgebühren (§ 4)
- 3) Bestattungsgebühren (§ 5)
- 4) Nebenkosten (§ 6)
- 5) Sonstige Gebühren (§ 7)

**§ 2
Grabplatzgebühren**

1) Die Grabplatzgebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechtes bei einem(r):

Familiengrab mit 1 Grabstelle	650,- €
Familiengrab mit 2 Grabstellen	1.300,- €
Familiengrab mit 3 Grabstellen	1.950,- €
Kindergrab	390,- €
Urnenerdgrab	390,- €
Urnenkammer	455,- €
Einzelbaumgrab	390,- €
Familienbaumgrab mit bis zu 12 Stellen	390,- €/ je Stelle

2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so wird zum Wiedererwerb eine anteilige Gebühr erhoben.

**§ 3
Allgemeine Regelungen zu den Grabgebühren**

- 1) Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsgemäße Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.
- 2) Für Grabstätten, die vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegeben werden, werden keine Gebühren zurückerstattet.

- 3) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nach § 2 dieser Satzung wird bei einer erneuten Beisetzung ein der beantragten Verlängerung des Nutzungsrechtes – mindestens bis zum erneuten Ablauf der mit der Bestattung eintretenden satzungsgemäßen Ruhefrist – entsprechender Anteil der nach § 2 anfallenden Grabgebühren erhoben.
Diese Regelung gilt auch für den Erwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für eine kürzere Dauer, wenn keine Ruhefrist zu berücksichtigen ist.
- 4) Bei Wiedererwerb/ Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist die jeweilige Grabgebühr zu entrichten, die zum Zeitpunkt des Wiedererwerbes oder der Verlängerung gilt.

§ 4 Leichenhausgebühr

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:
- | | |
|-------------------|---------|
| a) für einen Sarg | 170,- € |
| b) für eine Urne | 115,- € |
- 2) Die Pauschalgebühr für die Benutzung der Kühlanlage beträgt: 100,- €.

§ 5 Bestattungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Grabherstellung (u.a. Ausheben, Schließen, Erdabfuhr) betragen:
- | | |
|---|---------|
| a) für Erwachsene | 300,- € |
| b) für Kinder bis zu 6 Jahren | 200,- € |
| c) für eine Urne im Erdgrab | 135,- € |
| d) für eine Tot- oder Fehlgeburt | 135,- € |
| e) für Tieferlegung eines Sarges | 150,- € |
| f) für Öffnen und Schließen einer Urnenkammer | 40,- € |
| g) Beisetzung in der Urnensammelbeisetzungsstelle | 130,- € |

§ 6 Nebenkosten

- 1) Als Nebenkosten werden folgende Gebühren festgesetzt:
- | | |
|---|---------|
| a) Aufbahrung in der Leichenhalle oder am Grab; Leichenwart | 80,- € |
| b) Leichen-Aufbahrungswagen | 20,- € |
| c) Leichen- /Urnenträger pro Person | 30,- € |
| d) Transport der Kränze zum Grab/ zur Urnenkammer | 20,- € |
| e) Entsorgung verwelkter Kränze/ Gestecke – pauschal – | 20,- € |
| f) Dienstleistung bei Überführung | 20,- € |
| g) Umbettung einer Leiche einschl. Umsargen (ohne Graböffnung und Grabschließung) | |
| 1) vom 1. mit 10. Jahr nach dem Ableben | 365,- € |

2) vom 11. mit 20. Jahr nach dem Ableben	265,- €
h) Frostzuschlag von zu den Gebühren nach § 5	20%
i) Erschwerniszulage (Fels, Gestein, Grundwasser) zu den Gebühren nach § 5	20%
j) Ist kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden, werden Abräumungsgebühren bereits bei Eintritt des Sterbefalls fällig	265,- €
k) Bestätigung des Beisetzungsrechtes	15,- €
l) Gebühr für Verwaltung und Erhaltung der Bestattungseinrichtungen	195,- €
m) bei Umbettungen innerhalb der Friedhöfe sind neben den Gebühren nach Abs. 1 Buchst. g die Gebühren nach § 5 zu entrichten	
n) Soweit Grabsteinfundamente und Einfriedungen von der Stadt Lohr a.Main erstellt werden, wird dem Nutzungsberechtigten ein anteiliger Betrag auf Grund der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.	

§ 7 Sonstige Gebühren

1) Als Sonstige Gebühren werden festgesetzt:

a) Neuausstellung einer Graburkunde	20,- €
b) Umschreibgebühr bei Übertragung des Nutzungsrechtes	20,- €
c) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales/ Einfriedung	35,- €
d) Gebühr für die Abschlussplatte einer Urnenkammer	200,- €
e) Gebühr für die Urnengrabplatte im Urnengrabfeld	60,- €
f) Gebühr für die Schilder bei Baumgräbern	10,- €
g) Gebühr für die Verlängerung der Bestattungsfrist gem. § 10 Abs. 2 Bestattungsverordnung (BestV)	20,- €

2) Gebühren für Leistungen, welche nach Zeit, Art und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden von der Friedhofsverwaltung im Einzelnen festgelegt und gesondert berechnet.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 35 der Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung (§ 21 Abs. 3 Friedhofssatzung),
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.

2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) und Nebenkosten (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- 3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- 4) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 9 Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte/ Urnenkammer erwirbt
 - b) wer einen Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat
 - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Lohr a.Main vom 01.08.2010 außer Kraft.

Lohr a.Main, 16.12.2021
Stadt Lohr a.Main



Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister